



# DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT-PDB

Landesverband Nordrhein-Westfalen

PDB · Grabenstraße 5 · 4000 Düsseldorf 1

An den  
Präsident des  
Landtags Nordrhein-Westfalen  
Ref. I. 1 E  
Platz des Landtags  
4000 Düsseldorf 1

4000 Düsseldorf, den 6. 06. 1989  
Grabenstraße 5  
Telefon: (02 11) 325840  
Telex: 8584564 pdb n  
Telefax: (02 11) 320584  
Bankverbindungen:  
Sparda Bank Essen eG.  
Konto-Nr. 516666 (BLZ 36060591)  
Postgiroamt Essen  
Konto-Nr. 174828-434 (BLZ 36010043)

Unser Zeichen 18.00  
(bei Antwort bitte angeben)

Betr.: Gesetz zur Fortentwicklung des Datenschutzes im Bereich  
der Polizei und der Ordnungsbehörden (GFD Pol) Gesetz-  
entwurf der Landesregierung - Drucksache 10/399

hier: Öffentliche Anhörung von Sachverständigen und  
Verbänden am 15./16. Juni 1989

Bezug: Einladung vom 08.05.1989

Anlage: - 150 - Überdrucke

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
10. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT  
10/2765

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir danken für die Gelegenheit zur Anhörung zum vorliegenden Ge-  
setzentwurf und nehmen vorab schriftlich Stellung wie folgt, wo-  
bei wir uns auf die aus unserer Sicht bedeutsamsten Punkte be-  
schränken:

Die Deutsche Polizeigewerkschaft-PDB, Landesverband Nordrhein-  
Westfalen, begrüßt grundsätzlich die Zielsetzung des Entwurfs,  
entsprechend der Forderung des Bundesverfassungsgerichts, Er-  
mächtigungsgrundlagen zur Datenfeststellung, -verwertung etc.,  
die bislang auf die Generalermächtigung zurückgeführt werden und  
damit zwangsläufig zu Unsicherheiten führen, nun durch Spezial-  
ermächtigungen ganz eindeutig zu regeln.

Wichtig ist uns dabei vor allem, daß die Regelungen praktikabel  
und die polizeilichen Bedürfnisse zur wirksamen Prävention, ins-  
besondere zur vorbeugenden Kriminalitätsbekämpfung ausreichend  
berücksichtigt werden.

Das ist nach unserer Auffassung nicht der Fall.

Unsere Kritik am vorliegenden Gesetzentwurf fassen wir wie folgt  
zusammen:

...2

1. Wir bedauern, daß es wieder **nicht zu einer bundeseinheitlichen Regelung** dieser für die Gesamtbevölkerung und die Polizei wichtigen Materie gekommen ist, ja aus offensichtlich landespolitischen Gründen noch nicht einmal der ernsthafte Versuch dazu unternommen wurde. Das dient nicht der Sache.
2. Wir befürchten, daß der Gesetzentwurf wegen seiner Kompliziertheit und Überziehung des Datenschutzes in der alltäglichen Praxis **kaum zu handhaben ist und die wirksame Bekämpfung der Kriminalität zusätzlich behindert wird**. Wir können uns des Eindrucks nicht erwehren, daß mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts weit überschritten werden.

**Beide Zielsetzungen des Entwurfs** - aus der Begründung: " Der Bürger soll zum einen das Handeln der Polizei besser vorhersehen und einschätzen können ..., zum anderen soll die Polizei in die Lage versetzt werden, ihr informationelles Handeln sicherer auszurichten". - **werden nach unserer Auffassung nicht erreicht, sondern das Gegenteil bewirkt.**

3. Wir vermissen die **gesetzliche Normierung des "finalen Rettungsschusses"**.

Während sich der Gesetzentwurf hinsichtlich aller Datenschutzregelungen auf das Verfassungsgebot der Normenklarheit beruft und auch alle anderen Eingriffsbefugnisse der Polizei wie Festnahmen, Fesselung, Personalienfeststellung speziell gesetzlich geregelt sind, soll der gewollte, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit tödlich wirkende Schuß im nordrhein-westfälischen Polizeigesetz weiterhin unregelt bleiben.

Das entbehrt nach unserer Auffassung jeglicher Logik und ist ein schwerwiegender Mangel.

Als besonders positiv bewerten wir, daß

- durch die Neufassung des § 1 Abs. 1 das Subsidiaritätsprinzip auf den Teilgebieten der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten sowie der Vorbereitung für die Hilfeleistung in Gefahrenfällen nicht mehr wie bisher nur faktisch durchbrochen ist, sondern endlich die **originäre Zuständigkeit der Polizei** für diese Bereiche auch durch eine klare Norm festgestellt wird,
- in § 9 der **"Verdeckte Ermittler"** gesetzlich installiert wird - Legaldefinition und Befugnisse; das halten wir für zwingend erforderlich, da insbesondere Organisierte Kriminalität ohne verdeckte Ermittlungen nicht erfolgreich bekämpft werden kann,

- in § 19 das Einschreiten in Wohnungen anl. erheblicher Störungen der Nachtruhe ermöglicht wird; dazu besteht ein tatsächliches, unabweisbares Bedürfnis.

Auch wir sind der Auffassung, daß in § 1 der Begriff "öffentliche Ordnung" entfallen kann, da er aufgrund der nahezu umfassenden spezialgesetzlichen Regelungen mit Ge-/Verboten einschl. Straf- oder Bußgeldandrohung bedeutungslos geworden ist.

Nach herrschender Rechtsauffassung ist zudem stets auch die öffentliche Sicherheit gefährdet, wenn eine Norm des positiv geltenden Rechts verletzt zu werden droht oder der bereits eingetretene Rechtsbruch andauert.

Jeder Bruch der Rechtsnorm ist in aller Regel auch eine Verletzung der öffentlichen Sicherheit.

Die Deutsche Polizeigewerkschaft-PDB teilt deshalb auch nicht die bekanntgewordene Kritik des Deutschen Städtetages, sondern hält sie für ein vordergründiges Manöver, mit dem die bisherige Praxis vieler Kommunen, sich statt der umfassenden Wahrnehmung ihrer Aufgaben bei der Gefahrenabwehr auf die Polizei zu berufen und zu verlassen, begründet und zementiert werden soll.

Mit der Streichung der Begriffs "öffentliche Ordnung" aus dem Polizeirecht könnte geradezu ein politisches Signal gesetzt werden, daß die Kommunen endlich die erforderlichen personellen und sächlichen Maßnahmen zur umfassenden Wahrnehmung ihrer urengeinsten Aufgaben treffen und die Polizei von sachfremden Aufgaben und Hilfsdiensten entlastet wird, um sich ihrerseits auf die Wahrnehmung ihrer originären Aufgaben zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit konzentrieren zu können.

Das halten wir für dringend erforderlich und wollen wir.

Unter diesem Aspekt befürworten wir den Wegfall des Begriffes "öffentliche Ordnung" im Polizeigesetz gar ausdrücklich.

#### Änderungsvorschläge im einzelnen:

##### I. Name des Gesetzes

Das Gesetz sollte wie im ursprünglichen Referentenentwurf (unddem der F.D.P.) heißen:

Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NW), des Polizeiorganisationsgesetzes (POG NW) und des Ordnungsbehördengesetzes (OBG NW).

##### Begründung:

Die mit dem vorgesehenen Namen offensichtlich gewollte politische Aussage ist überflüssig.

Mit dem dann gültig werdenden Kürzel "GFD Pol" kann keiner was anfangen - weder Bürger noch Polizeibeamter.

Zudem ist der Name unzutreffend, da mit diesem Gesetzentwurf auch andere Sachverhalte als datenschutzrechtliche geregelt werden sollen und zumindest einer nach unserer Auffassung noch neu aufgenommen werden muß. Das ist der

## II. "Finale Rettungsschuß"

In § 42 Abs 2 muß nach unserer Auffassung als Satz 2 angefügt werden:

"Ein Schuß, der mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit tödlich wirken wird, ist nur zulässig, wenn er das einzige Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr oder gegenwärtigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der körperlichen Unversehrtheit ist."  
(aus dem Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes der IMK von 1977).

### Begründung:

Zur Begründung verweisen wir auf unsere spezielle Stellungnahme von November 1988, die als Anlage beigefügt ist und die wir zum Gegenstand dieser Stellungnahme machen.

MMZ 10 / 2765

### III. Weitere Änderungsvorschläge

#### 1. § 9 - Identitätsfeststellung und Prüfung von Berechtigungsscheinen

##### § 9 Abs.1 Ziff.2a :

Nach geltendem Recht kann an bestimmten Orten die Identität von Personen festgestellt werden, wenn anzunehmen ist, daß dort Straftaten verabredet, vorbereitet oder verübt werden.

Der Entwurf <sup>ca</sup>betrachtet die Eingrenzung dergestalt, als es jetzt um "erhebliche" Straftaten gehen muß. Damit soll lt. Begründung der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit dokumentiert werden.

Das halten wir für praxisfremd und auch unlogisch.

Zum einen kann der Polizeibeamte nicht im voraus wissen, ob die Personen gerade einen einfachen Diebstahl oder einen Raubüberfall planen, zum anderen ist es nicht schlüssig, daß z.B. zur Ingewahrsamnahme, also Freiheitsentziehung, alleine die unmittelbare Begehung einer(jeder) Straftat ausreicht, für den geringen Eingriff der Identitätsfeststellung aber eine - erhebliche - Straftat hellseherisch erkannt werden muß.

Wir halten es für erforderlich, das Wort "erheblich" ersatzlos zu streichen.

Gleiches gilt auch für die Bestimmungen in

§ 9 Abs. 1, Ziff.7,  
§ 9 Abs. 1, Ziff. 8,  
§ 9b, Ziff. 7 und 8.

Nach unserer Auffassung bedeuten die vorgesehenen Einschränkungen tatsächlichen Täterschutz.

Nach Ziff.8 darf zwar auch die Identität von Kontakt-oder Begleitpersonen von in Ziff. 7 genannten Personen festgestellt werden, nach Abs.2 aber nicht gegen deren Willen!

Nach unserer Auffassung eine völlig praxisfremde und einer wirksamen Kriminalitätsbekämpfung hinderliche Einschränkung.

Das gilt insbesondere auch für die Bekämpfung der organisierten Kriminalität; da steht der als solcher noch nicht erkannte Hehler daneben und bleibt unbehelligt- außer, daß er sich vielleicht totlacht.

Gleiches gilt für die Einschränkung bei erkennungsdienstlichen Maßnahmen nach § 10 Abs.1 Satz 2.

2. § 9 c - Datenerhebung bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen,  
Veranstaltungen und Ansammlungen

---

Gem. Abs. 1 sind auch Filme nach Beendigung der Versammlung unverzüglich zu vernichten, es sei denn, daß sie zur Strafverfolgung benötigt werden.

Damit wäre jegliche Möglichkeit der polizeitaktischen Auswertung, z. B. auch von weiträumigen Filmaufzeichnungen, vollkommen ausgeschlossen.

Für die polizeiliche Arbeit ist es aber gerade im Hinblick auf eine zukünftige erfolgreiche Gefahrenabwehr in vielen Fällen von entscheidender Bedeutung, auch solches Material taktisch auswerten zu können.

Diese Möglichkeit muß nach unserer Auffassung unbedingt erhalten bleiben.

Im gleichen Absatz ist geregelt, daß die Datenerhebung nur bei der unmittelbar bevorstehenden Gefahr von **Straftaten**, bei anderen Veranstaltungen nach Abs. 2 jedoch auch bei der Gefahr von Ordnungswidrigkeiten erlaubt sein soll.

Das würde bedeuten, daß bei allen genehmigten oder Spontandemonstrationen zukünftig Ordnungswidrigkeiten aller Art nicht mehr verfolgt werden können.

Ein (begrenzter) Freibrief für Rechtsbrecher unter dem Schutz des Demonstrationsrechtes - ist das politisch gewollt?

Im übrigen hat natürlich die Entwicklung bis zur Begehung der Straftat und ihre beweiskräftige Sicherung nachhaltigen Einfluß auf die Urteilsfindung.

Wir warnen dringend davor, es bei der vorgesehenen Regelung zu belassen; wir fürchten die Folgen.

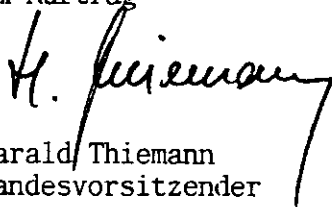
Zu den §§ 11 - 11j (Regeln der Datenspeicherung, -nutzung, -übermittlung, -abgleich, -sperrung, -löschung) nehmen wir nicht detailliert Stellung, empfehlen aber dringend, dazu die Polizeibehörden und -praktiker zu hören und ihre Bedenken nicht zu übergehen.

Nach unserem Eindruck sind viele der Regelungen unpraktikabel und in ihrer Gesamtheit so kompliziert, daß sie die polizeiliche Arbeit wesentlich und unnötig erschweren werden.

Insbesondere scheinen uns die Prüfungs- und Lösungsfristen wesentlich zu kurz - auch im Hinblick auf die Bekämpfung des organisierten Verbrechens. Gerade deren Mitglieder gelingt es häufig, über einen längeren Zeitraum - auch mehr als 10 Jahre - nicht mehr auffällig zu werden oder unentdeckt zu bleiben; die neuen europäischen Freiheiten werden ihnen das noch erleichtern.

Gerade auch im Hinblick darauf und dem dadurch notwendigen und effektiven Datenaustausch zwischen den EG-Ländern halten wir die vorgesehenen Datenschutzregelungen, die zukünftig 50% des gesamten nordrhein-westfälischen Polizeigesetzes ausmachen sollen, in ihrer Gesamtheit für überzogen und der Inneren Sicherheit sowie dem Sicherheitsbedürfnis der Bürger nicht gerecht werdend.

Der Vorstand  
Im Auftrag



Harald Thiemann  
Landesvorsitzender

Anlagen

DEUTSCHE  
POLIZEIGEWERKSCHAFT - PDB  
Landesverband Nordrhein-Westfalen

---

MMZ10 / 2765

## STELLUNGNAHME

zum Thema:

Soll der "finale Rettungsschuß" in den Polizeigesetzen verankert werden ?"

---

Seit mehr als einem Jahrzehnt - konkret auch anlässlich der Novellierung des nordrhein-westfälischen Polizeigesetzes im Jahre 1980 - fordert die DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT-PDB die gesetzliche Normierung des gewollten, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit tödlich wirkenden Schusses unter bestimmten und engen Voraussetzungen als letztes polizeiliches Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben.

Die PDB hält diese gesetzliche Normierung nachwievor auch ohne aktuellen Bezug aus Gründen der Rechtssicherheit für Polizeibeamte und Bürger für zwingend notwendig.

Die bisherigen rechtlichen Notkonstruktionen reichen dazu nicht aus. Sie führen zu einer nicht tragbaren rechtlichen Verunsicherung und sind dem Polizeibeamten nicht zumutbar.

### NOTHILFE / NOTWEHR

Können nicht als Ermächtigungsgrundlage herangezogen werden und sind als Rechtfertigung unzureichend. Zum einen ist hoheitliches Handeln gefordert, aus dem nicht willkürlich in das Privatrecht geflüchtet werden kann, zum anderen ist der Verteidigungswille der Geisel fraglich, insbesondere bei langer Dauer. Das alleine aus dieser Sicht unkalkulierbare Risiko des Ausgangs der Strafverfahren ist für die Polizeibeamten unzumutbar.

Die GENERALERMÄCHTIGUNG zur Gefahrenabwehr reicht für diese polizeiliche Maßnahme ebenfalls nicht aus.

Hinsichtlich der nötigen Normenklarheit ist es verfassungsrechtlich geboten, einen solchen Eingriff gesetzlich zu regeln.

Zudem ist es vollkommen unlogisch, einerseits alle polizeilichen Maßnahmen bis ins Detail mit Spezialermächtigungen zu erlauben / zu begrenzen, andererseits aber diese letzte und endgültigste aller denkbaren polizeilichen Maßnahmen nicht gesetzlich zu regeln.



Die "ANGRIFFS-/FLUCHTUNFÄHIGKEIT" deckt den gewollten Tod eines Straftäters nicht!

In § 41 (2) PolG NW heißt es:

"Schußwaffen dürfen gegen Personen nur gebraucht werden, um angriffs- oder fluchtunfähig zu machen."

In der AVV zu 41 (2) heißt es:

"Um angriffs- und fluchtunfähig zu machen, ist, wenn die Umstände es zulassen, auf die Beine zu zielen, vor allem bei Fliehenden."

Aus beidem folgt, daß sowohl Gesetzgeber als auch Dienstherr eben nicht wollten, daß auch der bewußt herbeigeführte Tod in dem Begriff "Angriffs-/Fluchtunfähigkeit" impliziert ist.

Angriffsunfähig heißt angriffsunfähig - aber lebend!

Eine Berufung auf diese Konstruktion zur Begründung eines gezielten Todesschusses erachten wir als geradezu zynisch und fatal - auch für das Selbstverständnis der Polizeibeamten.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß es aufgrund der bisherigen Nichtnormierung des "finalen Rettungsschusses", klarer: des gezielten tödlichen Schusses", in Nordrhein-Westfalen zu tiefer Rechtsunsicherheit gekommen ist, die nicht weiter auf dem Rücken der Polizeibeamten ausgetragen werden kann.

Der Gesetzgeber ist verfassungsrechtlich und moralisch verpflichtet, klare Rechtsgrundlagen zu schaffen.

Gerade auch in dieser Hinsicht haben die Polizeibeamten einen Anspruch auf Hilfe der Legislative.

Ein Alleinlassen ist - Zitat eines bedeutenden Kirchenvertreters - unmenschlich.

Die vereinzelt vorgebrachte Auffassung, eine gesetzliche Normierung dieses Schusses würde die Hemmschwelle der Polizeibeamten herabsetzen, ist durch nichts gerechtfertigt.

Die Darstellung des Abgeordneten Klütsch (SPD) in der Sitzung des Landtags am 07.09.1988 - Zitat aus dem Plenarprotokoll 10/83 S. 7581: "Insbesondere bedarf es im Polizeigesetz keines Frei-briefes für staatliches Töten" - ist verantwortungslos.

Die gesetzliche Normierung bedeutet genau das Gegenteil. Sie ist nach Auffassung der DEUTSCHEN POLIZEIGEWERKSCHAFT-PDB aus den dargelegten Gründen zwingend geboten.

Düsseldorf, im November 1988

Für den Landesvorstand:

gez. H. Thiemann  
Vorsitzender